



**Schwarz-  
Weiß**

**Brauweiler**  
**1951 e.V.**

## **Beitragssordnung 2026**

### **I. Grundlage**

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 8 der Satzung in der Fassung vom 24.10.2025.

### **II. Solidarprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### **III. Beschlussfassung und Bekanntgabe**

1. Der erweiterte Vorstand hat gem. § 8 in Verbindung mit § 20 der Satzung daher am 12.01.2026 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Sie wird auf der Vereinsseite im Internet veröffentlicht und wird den Abteilungsleitern schriftlich übersandt.

### **IV. Regelungen**

1. Die Vereinszugehörigkeit beginnt mit der Abgabe des vollständigen und rechtsgültig unterschriebenen Aufnahmeantrags & SEPA-Mandats und der schriftlichen Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Es wird eine Aufnahmegerühr in Höhe von EUR 15,00 erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird wie folgt beschlossen:

**Mitglieder (unter 18 Jahren):** EUR 12,00 pro Monat

**Mitglieder (Erwachsene):** EUR 18,00 pro Monat

Zusätzlich wird für aktive erwachsene Mitglieder ein Sportstättennutzungsentgelt von EUR 3,50 € pro Monat für die Stadt Pulheim erhoben. Grundsätzlich ausgenommen von der Zahlung für die Stadt Pulheim sind die Mitglieder der Abt. Reha & Herzsport und Fördermitglieder, da diese keine städtischen Sportstätten nutzen.

**Mitglieder (Senioren ab 80 Jahren):** EUR 15,00 pro Monat

Zusätzlich wird für aktive Mitglieder ein Sportstättennutzungsentgelt von EUR 3,50 € pro Monat für die Stadt Pulheim erhoben. Grundsätzlich ausgenommen von der Zahlung für die Stadt Pulheim sind die Mitglieder der Abt. Reha & Herzsport und Fördermitglieder, da diese keine städtischen Sportstätten nutzen.

**Familienbeitrag:** EUR 36,00 pro Monat

Zusätzlich wird für alle Familien ein Sportstättennutzungsentgelt von EUR 5,50 pro Monat für die Stadt Pulheim erhoben. Familien im Sinne dieser Beitragsordnung sind Eltern, die mit ihren minderjährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben.

**Ehrenmitglieder:** sind beitragsfrei

**Fördermitglieder:** EUR 9,00 pro Monat.

Der Förderbeitrag beträgt 50 % vom Mitgliedsbeitrag (Erwachsene). Fördermitglieder zahlen keine Sonderbeiträge und kein Sportstättennutzungsentgelt, da sie keine städtischen Sportstätten nutzen. Beim Familienbeitrag ist eine Fördermitgliedschaft ausgeschlossen.



**Schwarz-  
Weiß**

**Brauweiler**  
**1951 e.V.**

**3. Folgende Sonderbeiträge werden für bestimmte Personengruppe zusätzlich erhoben:**

Basketball:	120,00 EUR	pro Jahr (alle Mitglieder bis Jahrgang 2014)
	Ausgenommen:	Gemischte Hobbymannschaft Erwachsene und inaktive Mitglieder
Basketball:	75,00 EUR	pro Jahr (alle Mitglieder ab Jahrgang 2015)
Gesundheit Plus:	70,00 EUR	pro Jahr (Nutzer der Gesundheit Plus Angebote)
Turnen:	160,00 EUR	pro Jahr (Leistungsgruppe)
Trampolin:	180,00 EUR	pro Jahr (Leistungsgruppe)
Trampolin:	72,00 EUR	pro Jahr (Talentgruppe)
Volleyball:	50,00 EUR	pro Jahr (alle Sportler mit Spielerpass Liga)
Volleyball:	15,00 EUR	pro Jahr (alle Hobbymannschaften)

4. Sonderbeiträge werden anteilig jeweils mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen.
5. Die Höhe der Mitglieds- und Sonderbeiträge gilt für das Jahr 2026. Fasst der erweiterte Vorstand nicht bis zum 15.02.2027 einen neuen Beschluss, verlängert sich die Gültigkeit bis auf weiteres.
6. Die Beitragszahlung kann gem. § 8 Zi.1 der Satzung ausschließlich im Lastschrifteinzugsverfahren erfolgen. Sie erfolgt im März für das Gesamtjahr. Auf Wunsch des Mitgliedes kann die Beitragszahlung auch halbjährlich (März und August) oder quartalsweise (März, Mai, August und November) erfolgen.
7. In sozialen Härtefällen kann gem. § 8 Zi.2 der Satzung ein Antrag auf Änderung der Beiträge beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- oder Kontenänderungen umgehend schriftlich oder per Mail mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die Kosten aus Lastschriftretouren trägt das Mitglied.
9. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt gem. § 6 Zi.3 der Satzung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeweiligen Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Dabei gilt der Tag des Post-/Maileingangs beim TuS Brauweiler. Jede Kündigung wird schriftlich mit Angabe des Austrittstermins bestätigt. Erfolgt keine schriftliche Kündigungsbestätigung, obliegt es dem Vereinsmitglied, sich über die Wirksamkeit der Kündigung zu informieren.
10. Bei Änderung der Mitgliedsbeiträge besteht - für von der Änderung betroffene Vereinsmitglieder - gem. § 8 Zi.5 der Satzung ein Sonderkündigungsrecht der Mitgliedschaft. Dieses gilt vier Wochen nach Lastschrifteinzug eines geänderten Mitgliedsbeitrags. Dabei gilt der Tag des Post-/Maileingangs der Sonderkündigung beim TuS Brauweiler. Das Sonderkündigungsrecht wird dann zum 31.03. des Jahres wirksam.
11. Für die Teilnehmer an Kursen gelten gesonderte Entgelte, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
12. Die Beitragsordnung kann vom erweiterten Vorstand per Beschluss jederzeit geändert werden.